

Zu welchen Winkelzügen der westdeutsche Bundestag auch kommen mag — die völkerrechtliche Situation der Unverjährbarkeit und weiterbestehenden Strafbarkeit der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird dadurch nicht beeinflusst. Die Tatbestände des Art. 6 des IMT-Statuts sind allgemeingültiges Völkerstrafrecht, auch wenn die Bundesrepublik durch ihre Rechtsprechung und Gesetzgebung dies nicht wahrhaben will. Die beharrliche Weigerung, dem Völkerstrafrecht im eigenen Lande zur Gültigkeit zu verhelfen, kann nur als Verletzung völkerrechtlicher Pflichten angesehen werden, hat aber selbst keine Verbindlichkeit. Die in Art. I und II der UNO-Konvention wiederholten Völkerstrafrechtsgrundsätze, daß ein der Strafbarkeit von Völkerrechtsverbrechen entgegenstehendes innerstaatliches Recht keine Gültigkeit hat, trafe voll und ganz auf Normativakte der Bundesrepublik zu, die die Strafbarkeit solcher Verbrechen auf die Normen innerstaatlichen Rechts einengen wollen. Da die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbre-

dien gegen die Menschlichkeit Weltrechtsgrundsätzen unterliegt, ist jeder Staat berechtigt, Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit, deren er habhaft wird, vor Gericht zu stellen und sie nach Völkerstrafrecht abzuurteilen.

Für die westdeutsche Bundesrepublik ist die Anerkennung der in der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit enthaltenen Grundsätze nicht nur allgemeine Pflicht — wie sie für einen jeden Staat gilt —, sondern auch unabdingbare Verpflichtung, wie sie sich aus dem Potsdamer Abkommen für die Bundesrepublik als Nachfolgestaat des ehemaligen und untergegangenen Deutschen Reichs ergibt. Die Nichtanerkennung der genannten Völkerrechtsgrundsätze durch die westdeutsche Bundesrepublik kommt einer Bedrohung und Kampfansage an die friedliebende Menschheit gleich. Sie ist zugleich auch eine Verletzung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

Zur Diskussion

Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Oberrichter am Obersten Gericht
Dr. RICHARD SCHINDLER, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Bemerkungen zum Modell des Systems der Strafzumessung

G. Müller hat in NJ 1969 S. 211 ff. versucht, ein Modell des Systems der Strafzumessung zu entwickeln¹. Dieses Bemühen verdient Anerkennung, denn die Strafzumessung ist eines der wichtigsten Probleme der Strafrechtspflege. An ihr wird nicht nur vom Verurteilten, sondern von allen Bürgern zu Recht wesentlich die Gerechtigkeit der Strafrechtspflege gemessen.

Ausgehend davon, daß das neue, sozialistische Strafrecht den Gerichten eine qualitativ neue Grundlage und eine weitaus konkretere Anleitung für die Bestimmung der Strafe gibt als die Bestimmungen des alten Strafgesetzbuchs, hat sich das Oberste Gericht auf seiner 22. Plenartagung mit Problemen der Strafzumessung befaßt^{2, 3}. Die dort entwickelten Grundsätze veranlassen uns, zu einigen Problemen des Artikels von Müller Stellung zu nehmen.

Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit — Grundlage der Strafzumessung

1. Müller beschäftigt sich nur unter systemtheoretischen Aspekten mit der Strafzumessung. Hinsichtlich der politisch-ideologischen Fragen der Strafzumessung, insbesondere der Forderung, daß die Gerichte bei der Strafzumessung die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit zu verwirklichen haben, verweist er auf Buchholz¹ oder bleibt bei so allgemeinen Feststellungen stehen, daß es notwendig sei, „von der Einheit der Staatsmacht auszugehen und die Aufgaben der Strafzumessung in Gestalt praktischer Strafpolitik vom Charakter und von den Aufgaben des sozialistischen Staates abzuleiten“ (S. 212).

Dieses Vorgehen führt zu — sicher nicht beabsichtigten — Konsequenzen, die den Nutzeffekt des entwickelten Modells in Frage stellen. So schreibt Müller: „Bei der Modellierung der Strafzumessung besteht das Ziel zunächst darin, die allgemeinsten Zusammenhänge und Bezie-

hungen sichtbar zu machen. Es wird vorerst ein Modell anzustreben sein, das für die Strafzumessungsprobleme aller Straftaten gilt, unabhängig von deren Art und Spezifik“ (S. 211). Wie auch seine weiteren Ausführungen zeigen, klammert Müller damit praktisch den für die Strafzumessung bedeutsamsten Grundsatz der sozialistischen Gerechtigkeit, den Differenzierungsgrundsatz, aus seiner Betrachtung aus. Zugleich wird damit deutlich, daß sich das von ihm entwickelte Strafzumessungssystem und das entsprechende Modell der Strafzumessung durchaus nicht „wie ein Teil zum Ganzen“ (S. 212) verhalten. Bereits im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates wurde insoweit zum Gesamtsystem des Sozialismus gesagt:

„Die sozialistische Gesellschaft entfaltet die moralisch-menschliche Kraft, um-Überzeugung und Erziehung zur Hauptmethode der gesamten staatlichen Tätigkeit zu machen. Solche Faktoren bestimmen daher auch immer stärker den Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die strikte Einhaltung ihres Rechts, das auf der vom Volk geschaffenen sozialistischen Gesellschaftsordnung beruht.“

Müller entwickelt also ein Modell, das, da es den Differenzierungsgrundsatz nicht berücksichtigt, für die praktische Strafzumessungstätigkeit der Gerichte kaum eine taugliche Anleitung darstellt.

2. Müller vertritt die Auffassung, daß „die vom Gericht zu bestimmende, nach Art und Maß gerechte Strafe das Resultat eines Erkenntnisprozesses ist“ (S. 211).

Richtig ist zwar, daß die gerechte Strafe nur auf der Grundlage allseitiger und unvoreingenommener Feststellung der Wahrheit über die Strafsache gefunden werden kann. Das „bedeutet jedoch nicht, daß die Strafzumessung bloßes Resultat eines Erkenntnisprozesses ist. Die Strafzumessung ist Tatbewertung“*. Die Gerechtigkeit der Strafzumessung bedeutet klassenmäßige Bewertung der Straftat, denn es gibt keine klassenneutrale,

1 Seitenangaben im Text beziehen sich auf diese Arbeit.

2 Die Materialien zur Strafzumessung sind in NJ 1969 S. 264 ff. veröffentlicht.

3. Buchholz, „Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit bei der Strafzumessung“, NJ 1968 S. 449 ff.

4 Vgl. „Probleme der Strafzumessung“, Materialien der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1969 S. 264.